

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AVIA-FAHRZEUGASSISTANCE-VERSICHERUNG

Präambel

Die AXA Versicherungen AG ("AXA") leistet in Zusammenarbeit mit der AVIA Vereinigung ("AVIA") AVIA-Assistance-Versicherungsleistungen gemäss den nachfolgenden Bedingungen:

1. Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb der AVIA Privatkarte und der Bezahlung der 1. Rechnung frühestens ab dem 01.01.2009. Der Versicherungsschutz dauert vorbehältlich einer vorzeitigen Kündigung der AVIA-Karte durch die AVIA bis zum Ende des Kalenderjahres und wird ohne schriftlichen Gegenbericht der AVIA bzw. der zuständigen AVIA-Mitgliederfirmen automatisch um ein weiteres Kalenderjahr verlängert.

Der Versicherungsschutz kann jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Mitteilung an den Besitzer der AVIA-Karte beendet werden. Der Versicherungsschutz kann unter anderem (aber nicht nur ausschliesslich) beendet werden, wenn AVIA feststellt, dass die AVIA-Privatkarte seit der ersten Tankung über längere Zeit nicht mehr als Zahlungsmittel verwendet wird.

2. Versicherte Fahrzeuge und Personen

Versichert ist das Motorfahrzeug, welches von einer Person gelenkt wird, die rechtmässig (eigene AVIA-Privatkarte oder mit Wissen und Willen des Karteninhabers übertragen) über eine AVIA Privatkarte verfügt. Ebenfalls erbringt die AXA Leistungen für sämtliche Fahrzeuginsassen. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

Die Versicherung gilt nur für Personenwagen, Motorräder oder Lieferwagen/Kleinbusse bis 3500 kg Gesamtgewicht. Ebenfalls sind sämtliche Anhänger bis 3500 kg versichert, welche mit dem gelenkten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

3. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in allen Staaten Europas und in den übrigen Mittelmeerrand- und Insel-Staaten, in denen die Motorfahrzeugversicherung des benützten Motorfahrzeuges Gültigkeit hat.

Das Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione werden der Schweiz gleichgestellt.

4. Versicherte Ereignisse

Das versicherte Fahrzeug fällt aus infolge von **Kollision, Panne, Diebstahl** oder wird durch ein **Elementarereignis oder Feuer** beschädigt.

5. Versicherte Leistungen in der Schweiz

5.1. Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage. Ersatzteile werden nicht bezahlt. Falls eine Fahrzeugbergung notwendig ist, bezahlt die AXA auch diese, wobei dann keine Kosten für die Pannenhilfe übernommen werden. Pro Fahrzeugbergung bezahlt die AXA im Maximum CHF 2'000.—.

5.2. Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren bis max. CHF 250.— pro Ereignis.

5.3. Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Garage nicht innert 2 Stunden durchgeführt werden oder wird das gestohlene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung bis max. CHF 250.— pro Ereignis in die Heimgarage der versicherten Person.

5.4. Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder für die Fortsetzung der Reise. Pro Ereignis sind die Leistungen der AXA auf maximal CHF 500.— beschränkt.

5.5. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 150.— pro versicherte Person, wenn diese wegen eines versicherten Ausfalls des versicherten Fahrzeuges mehr als 30 km Luftlinie vom Wohnort entfernt einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.

6. Versicherte Leistungen im Ausland

6.1. Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

Falls eine Fahrzeugbergung notwendig ist, bezahlt die AXA auch diese, wobei dann keine Kosten für die Pannenhilfe übernommen werden. Pro Fahrzeugbergung bezahlt die AXA im Maximum CHF 2'000.—.

6.2. Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren bis max. CHF 250.— pro Ereignis.

6.3. Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Garage nicht am gleichen Tag durchgeführt werden oder wird das gestohlene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung in die Heimgarage der versicherten Person, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeuges.

Wird das versicherte Fahrzeug nicht mehr in die Schweiz zurückgeführt, hilft die AXA bei der Erledigung der für die Verschrottung notwendigen Formalitäten und bezahlt die Zollkosten.

Die AXA bezahlt die Kosten bis max. CHF 250.— pro Ereignis für die Feststellung des Schadensausmasses (z.B. Fotos) zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges.

6.4. Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder für die Fortsetzung der Reise. Pro Ereignis sind die Leistungen der AXA auf maximal CHF 1'000.— beschränkt. Darin inbegriffen sind allfällige Kosten für die Rückführung des Mietwagens.

6.5. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 300.— pro versicherte Person, wenn diese wegen eines versicherten Ausfalls des versicherten Fahrzeuges im Ausland einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.

6.6. Zustellkosten für Ersatzteile

Die AXA bezahlt die Speditionskosten von Ersatzteilen, die für die Fahrtüchtigkeit notwendig sind. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

7. Nicht versicherte Ereignisse und nicht versicherte oder eingeschränkte Leistungen

- 7.1. Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge).
- 7.2. Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch.
- 7.3. Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 7.4. Ereignisse, die auf einen groben mangelhaften Unterhalt des versicherten Fahrzeuges zurückzuführen sind.

8. Verhalten im Schadenfall (Obliegenheiten)

- 8.1. Um Leistungen zu beanspruchen, muss bei Eintritt eines Schadenfalles das Service-Center der AXA unverzüglich benachrichtigt werden. Die effektiven Anmeldekosten werden durch die AXA nicht vergütet.
- 8.2. Bei Eintreffen des Pannenhelfers ist diesem die gültige AVIA-Karte in jedem Fall unaufgefordert vorzuweisen.

9. Verletzung von Obliegenheiten

- 9.1. Für Massnahmen, welche nicht vom Service-Center der AXA angeordnet wurden, werden keine Kosten vergütet.
- 9.2. Kann die AVIA-Karte nicht vorgewiesen werden, entfällt die Leistungspflicht der AXA.

10. Subsidiärklausel

- 10.1. Die AXA erbringt keine Leistungen aus diesem Vertrag, sofern und soweit ein Dritter (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) für den gleichen Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist, soweit dieser Dritte seine Leistung mindestens im Umfang erbracht hat, zu welcher die AXA verpflichtet wäre.
- 10.2. Hat die AXA trotz der vorgenannten Bestimmung Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, so gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte oder die Versicherungsnehmerin treten ihre Ansprüche gegen den Dritten in diesem Umfang an die AXA ab und ermächtigen sie ausserdem durch Inkassovollmacht, diese Ansprüche gegen den Dritten geltend zu machen und unter Anrechnung an ihre Leistungen entgegenzunehmen.

11. Gerichtsstand

Klage gegen die AXA kann der Versicherte oder Anspruchsberechtigte in Winterthur oder am Sitz einer im Handelsregister eingetragenen Direktion der AXA erheben.

12. Recht

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

13. Definitionen

13.1. Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des benützten Fahrzeuges infolge eines technischen Defektes, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterie.

13.2. Kollision

Als Kollision gilt ein Schaden am benützten Fahrzeug, der durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

13.3. Heimgarage

Als Heimgarage gilt die Garage, in welcher am betroffenen Fahrzeug üblicherweise die Servicearbeiten durchgeführt werden.